

zuständig: Fachbereich 20 / Stadtkämmerei, Betriebswirtschaft, Finanzcontrolling, Beteiligungen

Neufassung der Haushaltssatzung 2017 zur Anpassung an die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Regierung von Oberfranken

Beratungsfolge:

| | | |
|------------|----------|------------|
| Datum | Gremium | |
| 24.04.2017 | Stadtrat | öffentlich |

Vortrag:

Am 20.02.2017 wurde die Haushaltssatzung 2017 unter der Beschluss-Nr. 537 durch den Stadtrat mehrheitlich beschlossen. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 27.03.2017, die der Stadt Hof am 10.04.2017 zuzuging, weicht jedoch in folgendem Punkt von der beantragten Genehmigung ab:

Die beantragten Verpflichtungsermächtigungen im kameralen Kernhaushalt im Umfang von 32.761.140 € wurden nur im Umfang von 32.081.640 € genehmigt. Der nicht genehmigte Teil betrifft die Sanierung der Staat. Fachoberschule für das Jahr 2021 im Umfang von 679.500 €. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021 wird von der Regierung aber in Aussicht gestellt.

Um die Vorgaben der Regierung von Oberfranken umzusetzen, muss in der Haushaltssatzung folgende Änderung vorgenommen werden:

In § 3 Abs. 1 werden die Verpflichtungsermächtigungen von 32.761.140 € auf 32.081.640 € herabgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verpflichtungsermächtigung bei Haushaltsstelle 26000.94010 Generalsanierung der Staatl. Fachoberschule wird im Jahr 2021 von 679.500 € auf 0 € reduziert. Die Pläne des Beschlusses unter der Nr. 537 bleiben ansonsten unverändert.
2. Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Hof folgende

„Haushaltssatzung

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|-----------------------------------|--|---------------|
| im Verwaltungshaushalt | | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | | 150.643.580 € |
| im Vermögenshaushalt | | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | | 59.429.020 € |
| ab. | | |

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bauhofs für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|-------------------------|--|--------------|
| im Erfolgsplan | | |
| in den Erträgen mit | | 12.711.540 € |
| in den Aufwendungen mit | | 12.709.490 € |

und

im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.505.920 €

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**
in den Erträgen mit 2.394.970 €

in den Aufwendungen mit 3.438.940 €

und

im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.590.260 €

ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Krematoriums für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**
in den Erträgen mit 423.400 €

in den Aufwendungen mit 425.730 €

und

im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.030 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 18.218.560 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bauhofs wird auf 1.994.360 € festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz wird auf 577.000 € festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Im Vermögenshaushalt werden Verpflichtungsermächtigungen in der Höhe von 32.081.640 € festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Bauhofs werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bauhofs werden daneben nicht beansprucht.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden daneben nicht beansprucht.
- (4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krematoriums werden daneben nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer wurden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) vom 7. Dezember 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 410 v.H. |

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.“

II. Zur Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 24.04.2017

Hof, 12.04.2017
S t a d t H o f

Dr. Fichtner
Oberbürgermeister